

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden



Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl
Telefon +49 351 564-336320
Telefax +49 351 564-33009
(Abt.)

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-0127/154/58-2023/91456

Dresden,
16. November 2023

Dokument zur Bescheidung einer sogenannten „symbolischen“ oder demonstrativen Blockade

Antrag auf Auskunft vom 24. Oktober 2023 per Mail

Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) nach rechtlicher und sachlicher Prüfung folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Übersendung eines Erlasses des SMI zur Bescheidung einer sogenannten „symbolischen“ oder demonstrativen Blockade wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

I. Gründe:

Bei dem Dokument, das Sie erhalten möchten, handelt es sich um ein Dokument zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns und zur Ausübung der Fachaufsicht, letztlich also um ein vorbereitendes Dokument für die vollziehende Behörde. Der Ablauf eines Fachaufsichtsprozesses ist ein behördlicher Entscheidungsprozess und dient der internen Willensbildung.

Behördeninterne Kommunikation beschreibt den behördeninternen Gedankenaustausch, z. B. durch Schrift-/E-Mailverkehr, der dem behördlichen Entscheidungsprozess der behördlichen Willensbildung dient.

Gemäß § 3 Satz 2 des Sächsischen Transparenzgesetzes unterliegen sogenannte behördeninterne Informationen, zudem auch das von Ihnen angeforderte Dokument zur Bescheidung einer sogenannten „symbolischen“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

oder demonstrativen Blockade gehört, nicht der Transparenzpflicht. Diese fallen bereits nicht unter den Begriff der „Information“ im Sinne des Transparenzgesetzes. Die Vorschrift bezweckt den Schutz der behördlichen Willensbildung.

Fachaufsichtsrechtliche Abstimmungsprozesse sind daher vom Geltungsbereich des Sächsischen Transparenzgesetzes nicht umfasst, entsprechende Auskunftsansprüche sind abzulehnen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, 01095 Dresden (Postanschrift) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden (Besucheradresse) zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes i.V.m. der Verordnung der EU Nr. 910/2014 zu versehen und über die E-Mail-Adresse poststelle@smi.sachsen.de einzureichen. Die technischen Anforderungen sind auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) www.egvp.de bezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen



in Vertretung des Referatsleiters
Recht der Polizei